

Ablage OV

Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein

=====

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Darmstadt-Land

Ortsvereinigung Griesheim

EINGEGANGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Kennzeichen, Rechtsform:

28. Okt. 1997

Der Verein führt den Namen:

" Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein "

Erl.....

Er hat seinen Sitz in Griesheim.

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

§ 2

Aufgaben:

Der Ortsverein ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes. Die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes ist für ihn verbindlich. Der Ortsverein dient mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Er arbeitet als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Er dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Der Ortsverein wirkt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes an der Durchführung der durch die Rotkreuz-Konventionen und die Beschlüsse internationaler Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten mit.

Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes sind insbesondere:

- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
- Rettungsdienst in Stadt und Land, auf dem Wasser und in den Bergen
- Betreuung der Kriegsgefangenen und Kriegsoffer,
- Krankenpflege und Krankentransport,
- Gesundheitspflege und Ergänzung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Wohlfahrtspflege durch Fürsorge für Kinder, Mütter, Invaliden, Heimatvertriebene, Auswanderer u.a.

Das Deutsche Rote Kreuz vertritt in Wort, Schrift und Tat Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geist und nach der Tradition des Internationalen Roten Kreuzes.

Es wirbt für seine Aufgaben in Jugend und Volk.

Es bilden haupt- und ehrenamtliche Kräfte für den Sanitätsdienst und für die Wohlfahrtsarbeit aus.

Es unterhält caritative Einrichtungen (Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Unfallhilfestellen, Suchdienst usw.) Es sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 3

Mitgliedschaft:

17 Jahre ab 1972

Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig. Mitglieder der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes können alle über 18 Jahre alten unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes zu stellen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt allgemein die Mitgliedschaft im Ortsverein, Kreisverband, Bezirksverband und Landesverband ein. Einzelmitglieder werden bei der örtlichen Gliederung geführt, der auch ihre Beiträge zufließen. Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich Beiträge entrichten.

Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um das Rote Kreuz verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Befugnis hierzu steht ausschließlich dem Vorstand des Kreisverbandes zu.

§ 4

Aufnahme der Mitglieder:

Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des örtlichen Vereins ihres Wohnsitzes aufgenommen. Juristische Personen von überörtlicher Bedeutung können auch durch die Vorstände des Landesverbandes, Bezirksverbände oder der Kreisverbände aufgenommen werden.

§ 5

Ausschluß von Mitgliedern:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder dessen guten Ruf gefährdet, oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des örtlichen zuständigen Kreisverbandes.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses die Entscheidung des Schiedsgerichts nachgesucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft:

Das Deutsche Rote Kreuz kann von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag erheben. Die Ämter im Verband stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Die aktive Arbeit im Deutschen Roten Kreuz soll, soweit es der Zusammensetzung der Mitgliedschaft und der Verteilung der Aufgaben entspricht, die gleiche Vertretung durch ~~und~~ Männer und Frauen im Vorstand finden.

II. ORGANISATION

§ 7

Organe:

Organe sind:

die Mitgliederversammlung,
der Ortsvorstand.

Nach Bedarf werden Ausschüsse gebildet.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Innehaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten ist. Anderenfalls ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist, in jedem Falle beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe.

Beantragen mindestens ein Zehntel der Anwesenden schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Werden bei Wahlen 2 oder mehr Vorschläge gemacht, ist schriftlich abzustimmen.

Bl 3
Abs II
§ 8

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entlassung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
3. Wahl von Fachausschüssen,
4. Wahl von 2 Kassenprüfern,
5. Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bestimmt,
6. Änderungen der Satzung,
7. Auflösung des Ortsvereins.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidungen zu Ziffer 1, 7 und 8 bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.

§ 10

Zusammensetzung des Ortsvorstandes:

§ 10

Zusammensetzung des Ortsvorstandes:

Der Ortsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter (in),
- dem Rechner (in),
- dem Schriftführer,
- je einem Vertreter der örtlichen Fachgruppen (vergl. § 14

Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden. Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Rechners dürfen weder unter sich noch mit einem anderen Amt verbunden werden.

§ 11

Amtsperiode:

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er tritt mindestens halbjährig zusammen und ist mindestens 3 Tage zuvor einzuberufen. Nichteinhaltung der Frist kann durch Vorstandsbeschluß geheilt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Ortsvorstandes:

Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Er hat folgende Aufgaben:

- er führt die laufenden Geschäfte,
- er erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung,
- er beschließt über die Aufnahmeanträge neuer Mitgliederanwärter nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.

§ 13

Ausschüsse:

Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuß ist ein Dauerausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter dieses Arbeitsgebietes von der Mitgliederversammlung für eine jeweils zu bestimmende Zeit gewählt. Der Ausschuß hat alle in sein Fachgebiet fallende Zeit Fragen zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind. Ein Sonderausschuß ist ein Ausschuß, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird. Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

III. ROTKREUZ GEMEINSCHAFTEN

§ 14

Fachgruppen (Bereitschaften):

Fachgruppen werden aus den aktiven Mitgliedern eines oder mehrerer Ortsvereine gebildet. Den Aufbau regeln die Dienstabweisungen.

Die Leiter der Fachgruppen sollen, soweit ihre Aufgaben nicht von den Leitern der Frauenarbeit bzw. der Männerarbeit in den Vorständen der Kreisverbände wahrgenommen werden, diesen Vorständen angehören. Die Vertreter der aktiven Arbeit in den Kreisvorständen haben das Vorschlagsrecht für die Wahl entsprechender Vertreter in den Landesausschuß.

§ 15

Jugendrotkreuz:

Das Jugendrotkreuz ist die Rotkreuz-Gemeinschaft, in der die Jugend den Rotkreuz-Gedanken wecken, pflegen und in die Tat umsetzen will, Persönliche Mitglieder sind die Angehörigen der Jugendgruppe, die sich für die Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes ausbilden und in jugendmäßiger Art einsetzen.

Personen über 18 Jahren können Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein, wenn sie in besonderer Weise dafür arbeiten. Die Schulgemeinschaften, die in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften ihre Gemeinschaft i.S. des Jugendrotkreuzes ausbilden und sich bestimmte Aufgaben stellen, können korporative Mitglieder sein.

IV. SCHLUSBESTIMMUNGEN:

§ 16

Finanzen:

Die Mittel des Ortsvereins sind nach Möglichkeit im Rahmen eines Haushaltsplanes sparsam zu verwenden. Aus- und Einnahmebelege sind vom Rechner zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§ 17

Verfahren bei Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einem Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es wird hierüber ein Schiedsgericht beim Landesverband gebildet. Die Einzelheiten regelt eine Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18

Dienstaufsicht über Vorstandsmitglieder:

Vorstandsmitglieder können bei Gefährdung wichtiger Rotkreuz-

Interessen durch den Vorstand des Kreisverbandes auf die Dauer von 6 Monaten beurlaubt werden. Innerhalb dieser Frist ist eine Entscheidung herbeizuführen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand des Kreisverbandes einen anderen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Beurlaubten beauftragen.

§ 19

Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung des Ortsvereins:

Im Falle der Auflösung des Ortsvereins fällt sein Vermögen an das "Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Darmstadt Land". Dieser soll das Vermögen nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Darmstadt-Land
Ortsvereinigung Griesheim